



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 57/21, „Ortsmitte“ mit Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Baierbrunn hat am 14.01.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 57/21 „Ortsmitte“ mit Begründung in der Fassung vom 14.01.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 14.01.2024, die schalltechnische Untersuchung vom April 2024 bei der Gemeinde Baierbrunn im Rathaus; im Bauamt 2. Stock, Bahnhofstraße 2, 82065 Baierbrunn, während der allgemeinen Dienstzeiten und nach Terminvereinbarung auf Dauer einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs 3 Satz 1 BauGB wurde in diesem Verfahren von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 57/21 „Ortsmitte“ inkl. Begründung und der schalltechnischen Untersuchung auf der Homepage der Gemeinde Baierbrunn unter folgendem Link veröffentlicht:

www.baierbrunn.org/meldungen/amtliche-bekanntmachungen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, wehalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung sowie über ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationschriften der Verwaltung. Diese Informationen erhalten Sie bei der Gemeinde Baierbrunn oder unter www.baierbrunn.org/kontakt/datenschutz.

Geltungsbereich:



An den Gemeindetafeln

Angeheftet am 27.01.2025

Abgenommen 28.02.2025

Siegel

Gemeinde Baierbrunn

Baierbrunn, den 24.01.2025

Unterschrift

gez.

Patrick Ott

Erster Bürgermeister